



**Elektrizitäts-Genossenschaft
Merenschwand
(EGM)**

**Statuten
2009**

Inhalt

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck.....	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder	4
4. Haftung	5
5. Organe der EGM	5
5.1. Die Generalversammlung	5
5.2. Der Vorstand	7
5.3. Die Revisionsstelle	8
6. Rechnungswesen	8
7. Statutenrevision	9
8. Auflösung und Liquidation	9
9. Schlussbestimmungen	10

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand (nachgenannt EGM) besteht mit Sitz in Merenschwand auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Art. 2 Zweck

¹ Die EGM hat den Zweck, in ihrem Versorgungsgebiet die Kunden und Genossenschafter möglichst marktkonform und wirtschaftlich mit elektrischer Energie zu versorgen, sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen.

² Die Elektrizitätsversorgung und die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsangebote können nach Bedarf und Möglichkeit auch auf weitere Kunden und Gemeinden ausgedehnt werden.

³ Die EGM erlässt Vorschriften über den Bezug und die Verteilung der elektrischen Energie, den Unterhalt des Leitungsnetzes, Hausanschlüsse, usw. in besonderen Reglementen und Richtlinien. Diese Reglemente werden durch die Generalversammlung genehmigt und können, unabhängig von den Statuten, durch die Generalversammlung jederzeit abgeändert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Genossenschaftsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die Eigentümerin oder Baurechtsberechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist und für das betreffende Objekt elektrische Energie bezieht.

² Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung mittels Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

³ Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Bewerber innert Monatsfrist nach Zustellung des Verweigerungsbeschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch jede Grundbuchänderung, mit welcher das Genossenschaftsmitglied im Versorgungsgebiet kein Eigentum bzw. Baurecht mehr besitzt.
- Durch den Austritt seitens des Genossenschaftsmitgliedes.
- Durch den Ausschluss gemäss Beschluss des Vorstandes, falls ein Genossenschaftsmitglied wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der EGM oder gegen die Statuten sowie weitere Vorschriften der EGM verstossen hat oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung Beschwerde geführt werden.
- Mit dem Tode des Genossenschaftsmitgliedes.

² Verkauft ein Genossenschafter sein Grundeigentum, so kann er Mitglied bleiben, wenn er Strombezüger der EGM bleibt und innert Jahresfrist ein schriftliches Begehren an den Vorstand einreicht.

3. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Mit dem Beitritt in die EGM anerkennt jedes Genossenschaftsmitglied die Statuten und Reglemente als verbindlich.

Art. 6 Stimmrecht

¹ Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt ein Stimmrecht, das es durch

Teilnahme an der Generalversammlung oder bei Urabstimmungen durch schriftliche Stimmabgabe ausüben kann.

Art. 7 Einsichtsrecht

¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht 10 Tage vor der Generalversammlung in die Jahresrechnung, die Bilanz, den Revisionsbericht sowie die Belege Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden den Genossenschaftsmitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

4. Haftung

Art. 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der EGM haftet allein das Genossenschaftsvermögen.

5. Organe der EGM

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der EGM sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5.1. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der EGM ist die Generalversammlung.

² Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, sowie der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des

Geschäftsberichtes, der Rechnungsabnahme; Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages

4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder
6. Genehmigung der Reglemente gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten
7. Beschlussfassung über Aufwendungen, die im laufenden Rechnungsjahr pro Fall den Betrag von 10% der Gesamterträge übersteigen
8. Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion der EGM

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.

² Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich das Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Die Generalversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.

⁴ Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, kann kein Beschluss rechtsgültig gefasst werden, ausser es sind alle Genossenschaftsmitglieder anwesend und sie erheben keinen Widerspruch.

⁵ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.

⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Drittel der anwesenden Genossenschafter es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

⁷ Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Für die Auflösung und Fusion der EGM sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR).

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, wenn ein Zehntel der Genossenschaftler es verlangt oder auf Verlangen der Revisionsstelle.

5.2. Der Vorstand

Art. 13 Organisation des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Genossenschaftler ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist ab drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist das leitende Organ der EGM. Er überwacht die laufenden Geschäfte der Genossenschaft und trifft die erforderlichen Entscheide.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Generalversammlung mit Bekanntgabe der ent-

sprechenden Traktanden, sowie Vorbereitung der Geschäfte, welche der Generalversammlung vorbehalten sind

2. Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung
3. Wahl eines Geschäftsführers
4. Festsetzung der Besoldungen des Geschäftsführers und allfällig weiterer Funktionäre
5. Vertretung der Genossenschaft nach aussen
6. Regelung des Unterschriftenrechts und Bestimmungen der zur Vertretung berechtigten Personen, sowie die Art der Zeichnung
7. Festlegung der Tarife und der Anschlussbeiträge
8. Ueberwachung der in den Reglementen festgelegten Vorschriften
9. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Statuten, Reglemente oder Gesetz nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

5.3. Die Revisionsstelle

Art. 15 Organisation der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt.

Art. 16 Anforderungen und Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Anforderungen an die Revisionsstelle und ihre Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Revisionsstelle sind alle für die Prüfung notwendigen Akten vorzulegen. Es steht ihr auch das Recht der Zwischenrevision zu. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein.

6. Rechnungswesen

Art. 17 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Die EGM arbeitet nicht gewinnorientiert, sondern orientiert sich am

Zweck gemäss Art. 2. Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen.

7. Statutenrevision

Art. 18 Statutenrevision

¹ Anträge auf Statutenrevision können sowohl vom Vorstand wie auch von Genossenschaftern gestellt werden. Anträge von Genossenschaftern sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Allfällige Revisionsanträge werden zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung in der Einladung traktandiert und dieser zur Beschlussfassung vorgelegt.

² Eine Statutenrevision erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschaftler.

8. Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der Genossenschaft kann, ausser den für die Auflösung im Gesetz genannten Fällen, nur beschlossen werden, wenn sich an einer unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung zweidrittel der anwesenden Genossenschaftler dafür aussprechen.

² Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

³ Das nach Tilgung sämtlicher Forderungen verbleibende Vermögen fällt an die Einwohnergemeinde Merenschwand.

⁴ Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftler. Publikationsorgane

der Genossenschaft sind das schweizerische Handelsamtsblatt und das
Amtsblatt des Kantons Aargau.

9. Schlussbestimmungen

Art. 20 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechtes

Soweit diese Statuten und die Bestimmungen des Reglements keine an-
dere Regelung treffen, gelten die Artikel im Obligationenrecht über die
Genossenschaft (Art. 828 ff OR).

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalver-
sammlung vom 12. Februar 2009 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom
25. Mai 1982, welche in allen Teilen aufgehoben sind.

Merenschwand, den 12. Februar 2009

Der Präsident:



Beat Schwegler

Der Aktuar:



Markus Strebel